


**Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung**

 im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung


BBSR | Postfach 12 02 63 | 10592 Berlin

 Stadt Schwäbisch Gmünd
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Dipl. Ing. Julius Mihm
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Datum 12.12.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen FWD3 – 20.60.08-232

Kontakt fwd3.klima@bbr.bund.de

Telefon 030 18401-7776

Telefax 030 1810401-7776

 Betrifft Bundesprogramm: **Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel**

 Projekt: **Platz "Park am Sonnenhügel"**

Bezug Ihr Antrag vom 07.09.2022

Anlagen

1. Ihr Projektantrag vom 07.09.2022
2. Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 02.09.2022
3. Projektauftrag „Förderung von Investitionen in die Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ des BMI vom 15.01.2021
4. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) (Stand: 05/2019)
5. Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) (Stand: 02/2015)
6. Vordruck „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“
7. a) Vordruck Mittelanforderung konzeptionelle Maßnahmen
b) Vordruck Mittelanforderung baulich-investitive Maßnahmen
8. a) Vordruck Verwendungsnachweis konzeptionelle Maßnahmen
b) Vordruck Verwendungsnachweis baulich-investitive Maßnahmen
9. Hinweise zur Gliederung der Sachstandsberichte
10. Vordruck Bildrechte Einverständniserklärung
11. Vordruck Bildrechte Urheberrechtserklärung
12. Hinweise zum Bewertungssystem Nachhaltige Außenanlagen
13. Vordruck Vorzulegende Verträge

Standort Bonn

 Deichmanns Aue 31 – 37
53179 Bonn
Bahnhof Mehlern

Standort Berlin

 Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

 S Tiergarten
U Ernst-Reuter-Platz

Mail

zentrale@bbr.bund.de

www.bbsr.bund.de



ZUWENDUNGSBESCHEID

Sehr geehrter Herr Dipl. Ing. Mihm,

auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 12.12.2022 bis zum 31.12.2025 (Bewilligungszeitraum) als Anteilfinanzierung im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis zu den nachstehenden Nebenbestimmungen eine nicht rückzahlbare Zuwendung aus Bundesmitteln gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bis zur Höhe von

2.000.000,00 Euro
(in Worten: zwei Millionen ⁰⁰/₁₀₀ Euro).

Die Zuwendung ist zweckbestimmt für die Durchführung des Vorhabens

„Platz "Park am Sonnenhügel"“.

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag, d.h. die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Verbindliche Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind

- der Ausgaben- und Finanzierungsplan (Spalten *Maßnahmen* und *Gesamt* der Anlage 2),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Anlage 4)
- die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau, Anlage 5).

Grundlage für die Umsetzung baulicher Maßnahmen sind die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) (in der zum Zeitpunkt des Zuwendungsbescheids gültigen Fassung). Die RZBau sind im Internet unter www.fachinfoerse.de abrufbar.

Mit der beruflichen Begleitung und Prüfung entsprechend RZBau wurde die Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Bundesbau Baden-Württemberg, Stefan-Meier-Straße 76, 79104 Freiburg im Breisgau beauftragt.

Der Prüfvermerk über die berufliche Prüfung der Bauunterlagen zu Ihrem Zuwendungsantrag liegt mir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Der Zuwendungsbescheid ergeht daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Anerkennung der Antrags- und Bauunterlagen von der zuständigen Bauverwaltung.

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen, die sich aus der beruflichen Prüfung ergeben können, behalte ich mir vor.

Das BBSR hat zu seiner Unterstützung eine Begleitagentur mit der Begleitung des Bundesprogramms „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ beauftragt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit der Begleitagentur eng zusammenzuarbeiten.

Mit der Begleitung des Förderprogramms ist beauftragt:
Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich
Kontakt: Marc Davis, m.davis@fz-juelich.de, 030 20199-3467

1. Zuwendungsziele / Zuwendungszweck / Bindungen

Mit dem Bundesprogramm zur „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ sollen konzeptionelle und investive Projekte mit hoher Wirksamkeit für Klimaschutz (CO₂-Minderung) und Klimaanpassung, mit hoher fachlicher Qualität und hohem Innovationspotenzial gefördert werden. Durch eine integrierte Planung und Entwicklung sowie eine naturnahe, biodiverse und ggf. multifunktionale Gestaltung sind die vielfältigen weiteren Anforderungen an Grün- und Freiräume zu beachten. Dies betrifft beispielsweise die hohe Bedeutung der Grün- und Freiräume zur Gesundheitsvorsorge, als sozialer Begegnungsort, als Biotopverbund und für nachhaltige Mobilität.

Zuwendungsziele

Im Zentrum des Vorhabens steht die Schaffung eines neuen Platzes, der neben stadtklimatischen Aspekten, auch eine Funktion als sozialer Raum erfüllen soll, auf dem Feste, Events, Märkte und Veranstaltungen stattfinden können.

Hauptschwerpunkt des Vorhabens bildet jedoch die Umsetzung des Schwammstadt-Prinzips.

Hierbei wird das anfallende Regenwasser nicht in den Kanal abgeleitet, sondern in Schwammkörper geleitet und dort gepuffert. Das Wasser wird entweder über Dachflächen gesammelt und dann in die Schwammkörper geleitet oder fließt direkt von den umliegenden befestigten Flächen in die Schwammkörper. Dort wird es dann gespeichert. Sollte das Speichervolumen des Schwammkörpers erschöpft sein, ist ein Abfluss über den Kanal sichergestellt. Der Aufbau der Schwammkörper (Verdunstungsbeete, Baumrigolen, Baumgruben) kann der Antragsanlage 7 entnommen werden.

Um das Stadtgrün auch bei längeren Trockenzeiten nachhaltig zu bewässern, soll eine automatische Bewässerungsanlage installiert werden. Darüber hinaus soll zur Verbesserung des Kühlungseffekts an heißen Tagen ein Fontänenfeld als großflächiges Wasserspiel gebaut werden. Die Schaffung von Spielgeräten soll insbesondere die Aufenthaltsqualität für Kinder verbessern, während der Bau von Sitzbänken und multifunktional nutzbaren Rasenfeldern die allgemeine Aufenthaltsqualität für alle Bevölkerungsgruppen steigern soll. Zusätzlich verbessert werden Kühlungseffekte und die Aufenthaltsqualität durch die Pflanzung von speziellen Stadtklima gerechten Bäumen. Neue Rasenflächen mit Staudenbeeten sollen zusätzlich die Biodiversität im Stadtraum fördern. Weiterhin sind Beleuchtungselemente vorgesehen, die die Ausleuchtung des öffentlichen Raumes, die Erhöhung Sicherheitsgefühl bei Nacht sowie die Vorbeugung von Vandalismus bei Nacht zum Ziel haben. Um die Stromversorgung für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, sowie für Veranstaltungen sicherzustellen, werden Stromanschlüsse auf dem Platz installiert.

Zuwendungszweck

Im Rahmen der Projektdurchführung sind folgende nicht-bauliche Maßnahmen vorgesehen:

- Dokumentation (Foto-, Videoaufnahmen, Abschlussbroschüre)
- Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Bürgerinfoveranstaltung, Eröffnungsfeier)
- Monitoring Schwammstadtprinzip

Im Rahmen der Projektdurchführung sind folgende bauliche Maßnahmen vorgesehen

- Umsetzung des Schwammstadtprinzips mit Schwammkörpern, Verdunstungsbeete, Baumrigolen und Baumgruben
- Fontänenfeld
- Automatische Baumbewässerung

- Platzgestaltung und Wegeverbindungen aus hellen Materialien und möglichst versickerungsfähigem Material, Regenwassereinleitung aus Coloursphalt
- Grünflächen (Wiesen, Blühflächen, Staudenbeete, Bäume) inkl. Fertigstellungspflege
- Ausstattung: Sitzgelegenheiten, Trinkbrunnen, Fahrradständer, Abfallbehälter, Spielobjekte und Boulefeld
- Insektenfreundliche Beleuchtung des öffentlichen Raums und Stromanschlüsse (für Pflege- und Unterhaltungsarbeiten sowie zur öffentlichen Nutzung, z.B. Quartiersfest)
- Architektenhonorar
- Bauschild

Bindungen

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für das o.a. Vorhaben entsprechend Ihres Projektantrages (siehe Anlage 1) und dem beigefügten Ausgaben- und Finanzierungsplan (siehe Anlage 2) verwendet werden.

Die Nutzung des geförderten Objektes / der geförderten Objekte ist für 20 Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes an den benannten Zuwendungszweck gebunden.

Gegenstände im Sinne von Nr. 4 ANBest-Gk sind Sachen im Sinne des § 90 BGB. Für Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft werden und zu deren Anschaffung der Zuwendungsgeber vorab zugestimmt hatte, ist die Zweckbindung auf die Maßnahmenlaufzeit begrenzt.

Maßnahmen, die innerhalb des vorgegebenen Zweckbindungszeitraumes, zu Änderungen, Auflösungen oder Veräußerungen der Gegenstände führen, bedürfen während des Zweckbindungszeitraumes der vorherigen Zustimmung des Zuwendungsgebers.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger frei über die Gegenstände verfügen.

2. Bewilligungszeitraum / Beginn und Abschluss der Maßnahme

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 12.12.2022 und endet am 31.12.2025.

Das Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraums durchzuführen und abzuschließen. Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Mit den baulichen Maßnahmen darf erst nach ausdrücklicher Mitteilung durch den Zuwendungsgeber nach erfolgter Prüfung durch die Bauverwaltung und Vorlage eines positiven Prüfvermerks über die baufachliche Prüfung begonnen werden. Ausnahmen können auf Antrag in Abstimmung mit der Bauverwaltung durch den Zuwendungsgeber zugelassen werden. Als Vorhabenbeginn ist gem. VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (ab Leistungsphase 6 HOAI) zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

3. Rückforderung

Ich behalte mir vor, die Zuwendung mit schlussfestsetzendem Bescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und/oder für die Vergangenheit zu ändern und Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- verbindlich aufgegebene Termine nicht eingehalten werden (siehe u.a. Nebenbestimmungen und Berichtspflichten),
- die Gesamtfinanzierung nicht länger gesichert ist oder der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- zweckgebundene Gegenstände ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers geändert, aufgelöst oder veräußert werden,
- ein Fall nach ANBest-Gk Nr. 8.1 – 8.3 eintritt,
- ein schwerwiegender Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften vorliegt (Nr. 3 ANBest-Gk, Nr. 1 NBest-Bau in der zum Zeitpunkt des Zuwendungsbescheids gültigen Fassung),
- nachträglich festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger oder der Letztempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- Veränderungen in Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben nicht unverzüglich angezeigt werden oder
- im unmittelbaren Zuwendungsverhältnis und/ oder im Verhältnis zwischen Zuwendungs- und Weiterleitungsempfänger eine rechtswidrige EU-Beihilfe vorliegt.

Nach entsprechendem schlussfestsetzendem Bescheid hat der Zuwendungsempfänger unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Ausgaben auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es können nur solche Ausgaben abgerechnet werden, die unvermeidbar entstanden sind. Für die Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gilt Nr. 8 der ANBest-Gk.

4. Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Zuwendungsbescheid ergeht unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen:

- a) Veränderungen in Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben sind mir gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- b) Der Zuwendungsempfänger hat das Vergaberecht nach Maßgabe von Nr. 1 NBest-Bau und Nr. 3 ANBest-Gk zu beachten. Nr. 3 ANBest-Gk geht Nr.1 NBest-Bau bei Widersprüchen vor. Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet, die Bestimmungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einzuhalten.
- c) Für Verträge über nicht-bauliche Maßnahmen (s. Nr. 1.1, Ausgaben- und Finanzierungsplan Anlage 2) mit Dritten, mit denen finanzielle Verpflichtungen zu Lasten von Zuwendungsmitteln eingegangen werden, ist mir spätestens drei Wochen vor dem geplanten Vertragsschluss zum Zwecke der stichprobenartigen Prüfung eine Aufstellung mit Angaben zu Leistungsart und -umfang, Zuordnung zu den einzelnen Positionen im Ausgabenplan, Höhe und Bemessung der Vergütung vorzulegen (Anlage 13). Soweit nach erfolgter Prüfung eine Freigabe erfolgt, bezieht sich diese allein auf die Förderfähigkeit der Umfänge aus fachlicher bzw. administrativer Sicht. Eine Aussage zu weiteren Vertragsinhalten bzw. zur vergaberechtlichen Zulässigkeit ist hiermit ausdrücklich nicht verbunden. Soweit trotz fristgemäßer Vorlage bis zum geplanten Vertragsschluss eine Rückäußerung nicht erfolgt, kann der Vertrag auf eigenes Risiko geschlossen werden. Der Zuwendungsgeber erhält eine Kopie sämtlicher geschlossener Verträge. Von der Vorlagepflicht ausgenommen sind generell Verträge, deren Auftragsvolumen die Grenze für Direktaufträge gem. Vergaberecht des Bundes (aktuell 1.000 Euro) nicht überschreiten.

Bei Aufträgen für Bauleistungen bzw. Leistungen, die sich in den Kostengruppen der DIN 276 widerspiegeln (s. Nr. 1.2 des Ausgaben- und Finanzierungsplans) gelten die Regelungen der RZBau (u.a. Nr. 1 NBest-Bau). Einer Zustimmung von Seiten des BBSR bedarf es nicht.

- d) Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn Änderungen in der Vorsteuerabzugsberechtigung im Sinne von § 15 UStG eintreten.
- e) Skonti und Rabatte sind stets auszunutzen.
- f) Änderungen in den Anlagen, insbesondere des Ausgaben- und Finanzierungsplanes, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung der entsprechenden Anlage beizufügen.
- g) Bei Veröffentlichungen, Präsentationen, auf den Bauschildern etc. zu Ihrem Vorhaben ist an exponierter Stelle (i. d. R. Titelseite) auf die Förderung aus dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hinzuweisen. Das Programmlogo ist zu verwenden. Bauschilder müssen vor der Aufstellung durch den Zuwendungsgeber freigegeben werden; das Layout ist dem Zuwendungsgeber daher vorab zur Freigabe vorzulegen. Für das Bauschild sind die Layoutvorgaben des Bundes zu verwenden.
- h) Sollen Berichte oder andere Veröffentlichungen im Rahmen der Förderung im Internet als Download zur Verfügung gestellt werden, so sind diese als internettaugliche, barrierefreie PDF-Datei gemäß Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen.
- i) Der Zuwendungsempfänger hat nach Aufforderung entsprechende Terminvorbereitungen, Dokumentationen, Begleitungen und Nachbereitungen der Bereisung der Maßnahme durch den Zuwendungsgeber und ggf. beauftragter Dritter durchzuführen.
- j) Der Zuwendungsempfänger soll nach Aufforderung an Veranstaltungen des Zuwendungsgebers im Zusammenhang des Bundesprogramms teilnehmen. Eine aktive Beteiligung wird erwartet.
- k) Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber über öffentlichkeitswirksame Anlässe wie z. B. Spatenstiche, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Übergaben, Einweihungen, Tagungen, Abschlussveranstaltungen frühzeitig (i.d.R. 3 Monate vorab) zu informieren und die Teilnahme eines Bundesvertreters mit Redebeitrag anzufragen.
- l) Bei Wettbewerben ist ein Vertreter des Zuwendungsgebers als (Sach-)Preisrichter anzufragen. Die Wettbewerbsauslobung ist mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen. Bei Planungswettbewerben ist grundsätzlich nach der jeweils geltenden Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) vorzugehen.
- m) Der vom Zuwendungsgeber beauftragten externen wissenschaftlichen Begleitung (AN noch offen) ist der Zugang zu Primärdaten zu ermöglichen, um wissenschaftliche Auswertungen erbringen zu können (z.B. interne Schriftsätze, Teilnahme an Besprechungen, Interviews). Geforderte Daten und Informationen müssen für die erforderliche Evaluierung bereitgestellt werden.
- n) In Abweichung zu Ihrem Antrag vom 07.09.2022 konnte ich der von Ihnen beantragten Aufteilung der Mittel auf die Haushaltsjahre aufgrund bundeshaushaltsrechtlicher Vorgaben nicht entsprechen, sondern stelle die Mittel wie unter Ziffer 6 dargestellt zur Verfügung.

- o) Eine Kopie des Gestattungsvertrages für die Teilfläche, die in der Antragsanlage 4, S. 3 dargestellt ist, fehlt. Die Mittel bleiben bis Vorlage des Vertrages gesperrt.

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen, weitere Hinweise, Empfehlungen bzw. Änderungen des Zuwendungsbescheides, u. a. im Zusammenhang mit aktualisierten Ausgabenveranschlagungen behalte ich mir vor.

5. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Bund übernimmt 86,37 v. H. der im Ausgaben- und Finanzierungsplan dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die maximale Bundeszuwendung 2.000.000,00 Euro beträgt.

6. Mittelbereitstellung

Entsprechend der Bereitstellung im Bundeshaushaltsplan 2022 und in Abweichung zu der von Ihnen beantragten Aufteilung beabsichtige ich, die Mittel kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

110.300,00 Euro	im Haushaltsjahr 2022
39.800,00 Euro	im Haushaltsjahr 2023
839.500,00 Euro	im Haushaltsjahr 2024
1.010.400,00 Euro	im Haushaltsjahr 2025

Kassenmäßig wird der Anteil der Zuwendung für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen gesperrt. Die gesperrten Mittel können erst nach erfolgter Prüfung durch die Bauverwaltung und Vorlage eines positiven Prüfvermerks über die baufachliche Prüfung durch den Zuwendungsgeber freigegeben werden.

Für den Fall der Nichteinhaltung von verbindlich aufgegebenen Terminen behalte ich mir zudem vor, einen Restbetrag von 100.000,00 Euro (entspricht 5 % der Höchstzuwendungssumme) bis zur Vorlage und ggf. Prüfung des Verwendungsnachweises einzubehalten, VV 5.6.6 zu § 44 BHO.

Zahlungen in den einzelnen Jahren sind grundsätzlich auf die vorgenannten Beträge beschränkt. Rechtsansprüche auf weitergehende Zahlungen bestehen nicht, jedoch kann sich bei entsprechendem Fortschritt der Maßnahmen die Möglichkeit zu vorgezogenen Zahlungen ergeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres noch Kassenmittel verfügbar sind, die zunächst für andere Zuwendungsmaßnahmen reserviert waren.

Auch wenn Zahlungen erst in zukünftigen Jahren vorgesehen sind, kann mit den Maßnahmen bereits unmittelbar nach Wirksamwerden des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

7. Auszahlung der Zuwendung / Mittelbedarf

Die Mittelanforderung setzt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides voraus, die nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder zuvor mit Zugang eines schriftlichen Rechtsbehelfsverzichts eintritt (siehe Anlage 6).

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren. Die Mittelanforderung ist auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Anlage 7) über die Begleitagentur - bei Baumaßnahmen über die die Bauausführung überprüfende zuständige Stelle - einzureichen. Die Zuwendungsmittel können entsprechend dem Arbeitsablauf und der Entstehung von Ausgaben in Teilbeträgen angefordert werden, soweit die Voraussetzungen nach Nr. 1.3

ANBest-Gk vorliegen. Die Frist für die alsbaldige Verwendung beträgt gem. Nr. 8.5 ANBest-Gk – abweichend von Ziff. 4 des Anhangs 8 der RZBau – sechs Wochen nach Auszahlung.

Die Schlusszahlung wird geleistet, wenn

- das geförderte Projekt beendet ist,
- die im Ausgaben- und Finanzierungsplan und dem Projektantrag beschriebenen Maßnahmen ordnungsgemäß fertiggestellt worden sind,
- die geforderten Abschlussunterlagen vollständig vorliegen,
- der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-Gk mit den zugehörigen Unterlagen vorliegt und die Prüfung der vorzulegenden Unterlagen keine wesentlichen Beanstandungen ergibt, die eine Kündigung oder Einbehaltung der auszahlenden Schlussrate rechtfertigen.

Um eine Auszahlung bis zum Kassenschluss gewährleisten zu können, ist die letzte Zahlungsanforderung eines Kalenderjahres bis zum 30.11. vorzulegen (Eingang beim BBSR).

8. Zuwendungsfähige Ausgaben

Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt nach dem verbindlichen Ausgaben- und Finanzierungsplan max. 2.315.500,00 Euro. Eine Änderung durch die im Rahmen der fachlichen Prüfung getroffene Feststellung, dass sich die zuwendungsfähigen Ausgaben reduzieren, bleibt vorbehalten.

Soweit der Zuwendungsempfänger oder ein Letztempfänger gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur die Entgelte ohne Umsatzsteuer zuwendungsfähig (vgl. Nr. 6.4 ANBest-Gk).

Zwischenfinanzierungskosten werden nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

9. Veröffentlichungen / Nutzungsrechte

Der Zuwendungsgeber sowie die Begleitagentur erhalten ein einfaches, übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den vorgelegten Unterlagen und Berichten. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Darüber hinaus hat der Zuwendungsgeber im Rahmen der Veröffentlichung im Internet und in Printfassungen das Recht, geeignete Bilder auszusuchen. An diesen Bildern überträgt der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber ebenfalls ein einfaches, übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht, welches in seiner Nutzungsart räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt ist. Hinsichtlich der Nutzung von weiterem urheberrechtlich geschütztem Material (z.B. Bilddateien) können darüber hinaus im Einzelfall Nutzungsvereinbarungen gem. dem als Anlage 11 beigefügten Vordruck geschlossen werden.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Projekt in der Öffentlichkeit zu berichten, Projektdaten und -ergebnisse zu veröffentlichen sowie die Projekterfahrungen und -ergebnisse für seine Aufgaben zu nutzen; er kann seine Veröffentlichungsrechte auch Dritten übertragen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf einen Dritten überträgt oder einem Dritten einräumt. In dem mit dem Dritten geschlossenen Vertrag ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Das BBSR erhält ein nicht ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie unentgeltliches Nutzungsrecht.“

10. Berichte

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit v. g. Instanzen eng zusammenzuarbeiten und diese wie folgt zu unterstützen:

- a) Zu Beginn der Maßnahme sind dem Zuwendungsgeber Bild- und Planmaterial über die Ausgangssituation für eine fachöffentliche Dokumentation der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.
- b) Halbjährlich zum 30. April (Berichtsstand 31. März) und zum 31. Oktober (Berichtsstand 30. September), beginnend ab dem 30.04.2023, ist ein Sachstandsbericht vorzulegen, der den Verlauf aller Teilprojekte dokumentiert (s.u.). Im 1. Sachstandsbericht ist auszuführen, inwiefern Sie die Anforderungen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen für Außenanlagen BNB_AA (siehe Anlage 12) in Ihrem Projekt berücksichtigen werden.
- c) Zum Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bundeszuwendung sowie nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist bis zum 31.03.2026 (drei Monate nach Maßnahmenabschluss) ein Ergebnisbericht mit Angaben zur Erfüllung des Zuwendungszwecks und Erreichung der Projektziele vorzulegen (s.u.).
- d) Das Projekt ist kontinuierlich fotografisch zu dokumentieren. Die fotografische Dokumentation über den jeweiligen Projektfortschritt wird den Sachstandsberichten sowie dem Ergebnisbericht in digitaler Form beigelegt. Den Berichten sollen weitere ergänzende, Maßnahme bezogene Materialien beigelegt werden. Wesentliche Projektstände (mindestens: Ausgangssituation und Fertigstellung) werden in Form einer professionellen Fotodokumentation festgehalten und dem Zuwendungsgeber in entsprechender Qualität zur Verfügung gestellt.
- e) Zur aktuellen Internetinformation wird vom Zuwendungsempfänger die Bereitstellung von Dokumenten, Textbausteinen, Fotos und Grafiken erwartet. Diese sind in gängigen Formaten (MS Word, PDF, JPEG, TIF etc.) auf elektronischem Datenträger bereitzustellen.
- f) Es sind Maßnahmendaten, Fotos und Planungsunterlagen sowie Strukturdaten (zur Gemeinde, zu überörtlichen Vorgaben: Primär- oder Sekundärdaten, die für die Bewertung und Entwicklung der Maßnahme sowie zur Abschätzung von Wirkungen Bedeutung haben, einschließlich Angabe der entsprechenden Datenquellen) für Auswertungen und spätere Nachuntersuchungen bereitzuhalten und dem Zuwendungsgeber oder von den ihm beauftragten Dritten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Alle Berichte sind dem Zuwendungsgeber und der Begleitagentur elektronisch (Word-Datei und PDF) barrierefrei nach der BITV 2.0 zuzuleiten. Die Gliederungen der Berichte werden durch den Zuwendungsgeber vorgegeben (Anlage 9).

Ich behalte mir vor, zusätzliche, kurz gefasste schriftliche Berichte über den Stand der Maßnahme zu fordern.

11. Verwendungsnachweis / Zwischennachweis

Auf die Regelungen in Nr. 6.1 ANBest-Gk und Nr. 3 NBest-Bau wird verwiesen.

Der vollständige Verwendungsnachweis ist unverzüglich – innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums - bei der die Bauausführung überprüfenden Stelle zur Prüfung einzureichen (Anlage 8). Das Formular für den Verwendungsnachweis für bauliche Maßnahmen ist unter www.fachinfoerse.de abrufbar.

Unabhängig hiervon ist mir eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises (ohne Anlagen) zu überreichen.

Die Originalbelege (einschl. Zahlbelege, Vergleichsangebote, Ausschreibungsunterlagen usw.) sind so aufzubewahren, dass sie jederzeit zur Prüfung vorgelegt bzw. eingesehen werden können.

Im Falle einer gem. Nr. 7.2 ANBest-Gk vorgeschriebenen Vorprüfung durch eine eigene Prüfeinrichtung ist diese im Verwendungsnachweis kenntlich zu machen.

Gem. Nr. 6.1 ANBest-Gk und in Abweichung zu Nr. 4 NBest-Bau verzichte ich auf die Vorlage von jährlichen Zwischennachweisen.

12. Wertausgleich

Der Zuwendungsempfänger setzt die von ihm angeschafften Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafft wurden, innerhalb der geltenden Abschreibungsfristen nur für diesen Zweck ein. Andernfalls kann vom Zuwendungsgeber ein Restwertausgleich in Höhe des Bilanzwertes gefordert werden.

13. Erstattungen

Erstattungen und Verzinsungen nach Nr. 8 ANBest-Gk sind unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheides und folgender Daten zu überweisen:

- Kontoinhaber: Bundeskasse Trier
- Geldinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
- IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
- BIC: MARKDEF1590
- ZÜV-Nr./Kassenzeichen: wird individuell mitgeteilt

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

14. Weiterleitung von Zuwendungen

Soll eine vollständige oder teilweise Weiterleitung der Zuwendung erfolgen, so kann dies auf Antrag zugelassen werden. Im Antrag ist das Eigeninteresse des Letztempfängers an der Erfüllung des Zuwendungszweckes darzustellen und darzulegen, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist, die es dem Letztempfänger insbesondere ermöglicht, einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis zu führen.

Empfangsbestätigung

Der Eingang des Zuwendungsbescheides ist unter Verwendung des beigefügten Musters (Anlage 6) umgehend zu bestätigen.

Sie können die Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen, indem Sie auf der Empfangsbestätigung zusätzlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

K. Hildebrandt

Kristina Hildebrandt



**Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung**

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



BBSR | Postfach 12 02 63 | 10592 Berlin

Stadt Schwäbisch Gmünd
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Dipl. Ing. Julius Mihm
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Datum 16.05.2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 20.60.08-232

Kontakt ip.klima@bbr.bund.de

Telefon 030 18401-7776

Telefax 030 1810401-7776

Betrifft Bundesprogramm: **Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel**
Projekt: **Platz "Park am Sonnenhügel"**
Bezug Zuwendungsbescheid vom 12.12.2022
Baufachliche Stellungnahme vom 07.05.2024
Anlagen Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht

Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn
Tel.: +49 228 99401-0
Fax: +49 228 99401-1270
DB Bonn Mehlem
Bus Bahnhof Mehlem

Reichpietschauer 86-90
10785 Berlin
Tel.: +49 30 18401-0
Fax: +49 30 18401-1270
Bus Tiergartenstraße

Thiemstraße 136
03048 Cottbus
DB Cottbus Hbf

E-Mail und De-Mail:
zentrale@bbr.bund.de
zentrale@bbr.de-mail.de

www.bbsr.bund.de

Sehr geehrter Herr Mihm,

die Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Bundesbau Baden-Württemberg, Stefan-Meier-Straße 76, 79104 Freiburg im Breisgau hat Ihre Bauunterlagen zum. o.a. Bauvorhaben gem. Nr. 7 RZBau baufachlich geprüft und uns das Prüfergebnis zugeleitet.

Auf Grund der durchgeführten baufachlichen Prüfung vom 07.05.2024 ergeht folgender



1. ÄNDERUNGSBESCHEID

zum Zuwendungsbescheid vom 12.12.2022:

1. Baufachliche Prüfung

Die Prüfung Ihrer Bauunterlagen ergab, dass die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck dient. Die Baukosten sind schlüssig und nachvollziehbar dargestellt und werden als angemessen anerkannt.

2. Beginn der Maßnahme

Bezugnehmend auf Nr. 2 des o.g. Zuwendungsbescheides darf daher mit den baulichen Maßnahmen begonnen werden.

3. Zuständige technische Dienststelle

Mit der weiteren Bearbeitung der Zuwendungsbaumaßnahme nach Nr. 8 und 9 RZBau (Überprüfung der Bauausführung und die baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises) wird folgende Baudurchführende Ebene (BdE) beauftragt:

Staatliches Hochbauamt Ulm

Grüner Hof 2

89073 Ulm

Hannsheinze Wiebe, hannsheinze.wiebe.hbaul@vbv.bwl.de, Tel. 0731 / 27011 - 314

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Auf Grundlage der baufachlichen Prüfung ergeben sich für bauliche Maßnahmen zuwendungsfähige Gesamtausgaben in Höhe von 2.305.271,91 Euro brutto.

Der Anteil des Bundes an den im Ausgaben- und Finanzierungsplan dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben (bezogen auf die Bemessungsgrundlage) ändert sich nicht und beträgt weiterhin 86,37 v. H.

Hierzu bemerke ich Folgendes:

Die Gesamtbaukosten setzen sich wie folgt zusammen:

KG 200	40.383,88 Euro
KG 500	2.024.331,59 Euro
KG 700	240.556,44 Euro
GESAMT	2.305.271,91 Euro

Die vorgelegten Kosten der Kostenberechnung vom 02.09.2022 werden aus baufachlicher Sicht bestätigt und insgesamt als förderfähig anerkannt. Ausnahme bilden KG.710 (Bauherrenaufgaben), 760 (Finanzierung), 779 (Allgemeines Baukosten, Sonstiges) die nicht in der Kostenberechnung ausgewiesen sind und pauschal mit 10.000,00 Euro brutto angegeben wurden. Diese Kosten sind aus fachlicher Sicht nicht förderfähig.

Der sich ergebende, noch nicht begründete Differenzbetrag i. H. v. 205,28 Euro (Bundesanteil der 228,09 Euro zwischen den Gesamtkosten für baulichen Maßnahmen lt. Zuwendungsbescheid vom 12.12.2022 und den förderfähigen Kosten nach baufachlicher Prüfung) wird in Abzug gebracht und bleibt zunächst gesperrt.

Sollten sich im Verlauf der Baumaßnahme Änderungen am Projekt ergeben, so kann der gesperrte Betrag nach Beantragung durch den Zuwendungsempfänger und positiver baufachlicher Prüfung vom Zuwendungsgeber freigegeben werden.

5. Finanzierung/ Mittelbereitstellung

Die max. Höhe der Bundeszuwendung sowie Mittelbereitstellung von bis zu 2.000.000,00 Euro ändern sich nicht. Die Zuwendung wird als Höchstbetrag vorläufig festgesetzt. Ihre konkrete Höhe wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises im Wege eines Schlussbescheides festgelegt und steht bis dahin ausdrücklich unter Vorbehalt.

Die Sperrung der für die baulichen Maßnahmen vorgesehenen Mittel wird aufgehoben.

Die Mittelanforderung ist auf den vorgeschriebenen Vordrucken über die Begleitagentur - bei Baumaßnahmen über die die Bauausführung überprüfende zuständige Stelle - einzureichen.

Ich gehe davon aus, dass die Finanzierung der Gesamtausgaben gesichert bleibt. Mehrkosten sind durch die Stadt Schwäbisch Gmünd aufzubringen.

6. Weitere baufachliche Hinweise und Empfehlungen

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen bitte ich die folgenden Hinweise und Empfehlungen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Bundesbau Baden-Württemberg zu beachten:

- Die Asphaltdecke kann gefräst werden und vermischt mit der vorhandenen Schottertragschicht als Verbesserung im Unterbau wiederverwendet werden.
- Um die Aufenthaltsqualität an heißen Tagen zu verbessern, wäre eine ergänzende Baumpflanzung am Rande des Fontänenfeldes zu prüfen.
- Die Einhaltung relevanter Normen, Vorschriften, Richtlinien und der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird für die weitere Planung, Ausschreibung und Baudurchführung vorausgesetzt.

Die Bauverwaltung ist auch weiterhin bei der Planung und Ausführung zu beteiligen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 12.12.2022 unverändert fort.

Empfangsbestätigung

Bitte bestätigen Sie mir umgehend den Eingang des Änderungsbescheides gemäß dem beigefügten Muster (s. Anlage).

Sie können die Bestandskraft dieses Änderungsbescheides vorzeitig herbeiführen, indem Sie auf der Empfangsbestätigung zusätzlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

K. Hildebrandt

Kristina Hildebrandt